



Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-22/042

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach

§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i. V. m. Art. 26 Abs. 11, der Verordnung (EU) 2017/459

hinsichtlich der Genehmigung einer Gebühr für Tätigkeiten die auf die Übermittlung unverbindlicher Nachfragen für neu zu schaffende Kapazität zurückgehen

gegenüber der bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 1 –

und gegenüber

der Ferngas Netzgesellschaft mbH, Reichswaldstraße 52, 90571 Schwaig b. Nürnberg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

und gegenüber

der Fluxys Deutschland GmbH, Elisabethstraße 5, 40217 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 3 –

und gegenüber

der Fluxys TENP GmbH, Elisabethstraße 5, 40217 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

und gegenüber

der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Str. 108-112, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 5 –

und gegenüber

der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Str. 363, 26133 Oldenburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 6 –

und gegenüber

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 7 –

und gegenüber

der GRTgaz Deutschland GmbH, Rosenthaler Straße 40/41, 10178 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 8 –

und gegenüber

der Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, Huttropstraße 60, 45138 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 9 –

und gegenüber

der NEL Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 10 –

und gegenüber

der Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Str. 4, 48147 Münster, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 11 –

und gegenüber

der ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 12 –

und gegenüber

der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 13 –

und gegenüber

der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 14 –

und gegenüber

der terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 15 –

und gegenüber

der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 16 –

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Beisitzende als Vorsitzende Dr. Ulrike Schimmel,

den Beisitzer Roland Naas

und den Beisitzer Stefan Tappe

am 27.03.2023 beschlossen:

- 1.) Der Antrag der Antragstellerinnen vom 08.09.2022 in der Fassung vom 17.11.2022 (Anlage dieses Beschlusses) auf die Genehmigung einer Gebühr gemäß Artikel 26 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2017/459 bei der Übermittlung von unverbindlichen Nachfragen an die Fernleitungsnetzbetreiber wird genehmigt.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1 Das Verfahren betrifft die Genehmigung einer Gebühr für Tätigkeiten, die auf die Übermittlung unverbindlicher Nachfragen für neu zu schaffende Kapazitäten im Sinne des Art. 3 Abs. 11 i.V.m. Art. 26 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (im Folgenden Verordnung (EU) 2017/459) zurückgehen. Gemäß Art. 26 Abs. 11 S. 2 Hs. 2 Verordnung (EU) 2017/459 unterliegt die Gebühr der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörde.

1. Verfahrensablauf

2 Die Antragstellerinnen stellten am 08.09.2022 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung einer solchen Gebühr.

3 Hintergrund des Verfahrens ist die über die Jahre gesammelte Erfahrung der Antragstellerinnen, dass unverbindliche Marktnachfragen, die in Projektanträgen bei der Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i. V. m. Art. 25 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/459 enden, zu einem hohen Personal- und Kostenaufwand führen. Trotz Genehmigung dieser Projektanträge seitens der Bundesnetzagentur kam es in der Vergangenheit nicht zu verbindlichen Buchungen der angefragten neu zu schaffenden Kapazitäten in den Jahresauktionen gemäß Art. 11 Abs. 4 Verordnung (EU) 2017/459.

4 Die Gebühr kann für Tätigkeiten in Rechnung gestellt werden, die auf Übermittlung der unverbindlichen Nachfrage zurückgehen, Art. 26 Abs. 11 Verordnung (EU) 2017/459. Dabei spiegelt die Gebühr die Verwaltungskosten wider, Art. 26 Abs. 11 S. 2 Hs. 2 Verordnung (EU) 2017/459.

5 Der hiesige Antrag enthält insbesondere die folgenden Informationen:

Gebührenhöhe

6 Die Antragstellerinnen beantragen die Gebühr für unverbindliche Marktnachfragen in Höhe von 30.000 € zu genehmigen. Diese würde die internen wie externen Mindestaufwendungen der Antragstellerinnen widerspiegeln, die für die Übermittlung von unverbindlichen Anfragen entstehen. Bei den Antragstellerinnen entstünden u.a. für die Erstellung von technischen Studien inklusive Kostenschätzungen für zusätzlich benötigte Netzinfrastruktur, Zeitplänen, ergänzenden Geschäftsbedingungen und Angebotsleveln sowie für die Abstimmungsprozesse mit der Bundesnetzagentur, zwischen den betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber, mit den angrenzenden ausländischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie deren Regulierungsbehörden interne Aufwendungen. Hinzu kämen externe Aufwendungen durch die von der Bundesnetzagentur zu erteilende Geneh-

migung. Die Bundesnetzagentur setze gem. Ziffer 30.13 der Anlage zu § 2 EnWGKostV für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten jedenfalls Gebühren in Höhe von mindestens 30.000 € fest.

Umsetzung und Erhebung

- 7 Die Erhebung der Gebühr gem. Art 26 Abs. 11 Verordnung (EU) 2017/459 erfolge durch den jeweils verantwortlichen Fernleitungsnetzbetreiber, wobei dieser je Marktgebietsgrenze gemeinsam durch die Antragstellerinnen bestimmt werde. Eine Weiterverrechnung mit den übrigen beteiligten Antragstellerinnen sei nicht vorgesehen. Die Gebühr solle pro Marktgebietsgrenze, Anfrageart (neu zu schaffende Kapazität oder Aufwertung eines bereits bestehenden Kapazitätsproduktes) und Transportrichtung (Ein- oder Ausspeisekapazität), bei entsprechend eingegangenen unverbindlichen Marktnachfragen gem. Art. 26 Abs. 6 Verordnung (EU) 2017/459, vereinnahmt werden. Sofern mehrere Unternehmen neu zu schaffende Kapazitäten an der gleichen Marktgebietsgrenze, für die gleiche Anfrageart und gleiche Transportrichtung anfragen, solle die Gebühr auf diese anfragenden Unternehmen aufgeteilt werden. Insoweit sollten zunächst alle für die Marktgebietsgrenze anfragenden Unternehmen eine eigene Rechnung über die volle Gebühr von 30.000 € mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen durch den verantwortlichen Fernleitungsnetzbetreiber erhalten. In Abhängigkeit der fristgerechten Zahlungseingänge, werde sodann die individuelle Gebühr je Unternehmen berechnet und zu viel gezahlte Gebühren je Unternehmen unmittelbar zurückerstattet. Eine Rückerstattung erfolge auch, falls das Ergebnis der Marktnachfrageanalyse gem. Art. 26 Verordnung (EU) 2017/459 sein sollte, dass die Kapazität auch ohne Weiterführung des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität bereitgestellt werden kann (Rückerstattungsmechanismen). Nach Durchführung von technischen Studien sei eine Erstattung gem. Art. 26 Abs. 11 S. 3 Verordnung (EU) 2017/459 ausschließlich bei erfolgreicher Wirtschaftlichkeitsprüfung möglich. Zur weiteren Erläuterung der Details wird auf den Antrag in der Fassung vom 17.11.2022 (Anlage des Beschlusses), insbesondere die auf Seite 4 ff. aufgezeigten Fallbeispiele Bezug genommen.

2. Vollständigkeitsprüfung und Nachforderungen

- 8 Die Beschlusskammer hat den Antrag vom 08.09.2022 zunächst auf Vollständigkeit geprüft. Auf Grundlage verschiedener Gespräche mit den Antragstellerinnen und Nachforderungen der Beschlusskammer im Zeitraum zwischen dem 27.09.2022 und 15.12.2022 konkretisierten die Antragstellerinnen ihren Antrag. Hierzu legten sie unter anderem am 18.10.2022 eine englische Übersetzung des Antrags, sowie am 17.11.2022 einen hinsichtlich der Fallbeispiele aktualisierten Antrag vor. Die Beschlusskammer forderte die Antragstellerinnen am 15.12.2022 sodann auf die Aufwendungen für die Tätigkeiten, die auf die Übermittlung unverbindlicher Nachfragen für neu zu schaffende Kapazitäten zurückgehen, näher aufzuschlüsseln. Sie legte dar, dass dies für eine

Überprüfung des Widerspiegels der Verwaltungskosten, welche für die Einreichung der Nachfragen entstehen, unerlässlich sei. Daraufhin reichten die Antragstellerinnen am 21.12.2022 ihre internen Arbeitsaufwendungen in Form einer Tabelle nach. Diese stellt den jeweiligen Mindest- und den Durchschnittsaufwand in Form von aufgewendeten Personenarbeitstagen der jeweiligen Antragstellerinnen für die verschiedenen, anfallenden Prozessschritte bis zur Erstellung des Genehmigungsantrags an die zuständige Regulierungsbehörde dar.

3. Marktkonsultation

- 9 Die Bundesnetzagentur konsultierte den aktualisierten Antrag der Antragstellerinnen vom 17.11.2022 am 30.11.2022 mit dem Markt. Zudem konsultierte sie in diesem Rahmen einen alternativen Vorschlag zu einer möglichen Gebührenhöhe, gekoppelt an die Höhe der angefragten, neu zu schaffenden Kapazität (Leistung).
- 10 Aus dem Markt gab es hierzu folgende Rückmeldungen:
- 11 Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. gab mit Stellungnahme vom 04.01.2023 ihre Bedenken gegenüber der Einführung einer leistungsabhängigen Gebühr bekannt. Aus ihrer Sicht sei diese nicht sachgerecht, da der resultierende Arbeitsaufwand unabhängig von der Höhe der angefragten Leistung an neu zu schaffender Kapazität sei. Den aufwandtreibenden Faktor stelle die Anzahl der zu betrachtenden Szenarien und die daraus resultierenden technischen Analysen dar.
- 12 Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gab in der Stellungnahme vom 11.01.2023 an, die Gebührenhöhe von 30.000 € mit Blick auf den Verweis auf die unterste Gebührengrenze der Energiewirtschaftskostenverordnung für plausibel zu halten. Auch sei der vorgesehene Rückerstattungsmechanismus positiv hervorzuheben, der nur eine pauschale Gebührenerhebung pro Marktgebietsgrenze, Anfrageart und Flussrichtung vorsehe und im Nachgang unter den betroffenen unverbindlichen Anfragen aufteile. Die leistungsabhängige Gebühr i.H.v. 2.000 € pro unverbindlich angefragter Gigawattstunde pro Stunde halte man für nicht sachgerecht, da aufwandtreibender Faktor für die Gebühr nicht die Höhe der neu zu schaffenden Kapazität, sondern die Anzahl der zu berücksichtigenden Marktgebietsgrenzen sei. Auch wirke sie nachteilig für besonders hohe Anfragen. Lediglich aus wettbewerbsfördernder Sicht sei sie weniger abschreckend für kleine Transportkunden.

4. Abstimmung und Beteiligung

- 13 Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, in deren Gebiet die jeweiligen Antragstellerinnen ihren Sitz haben, mit Schreiben vom 19.10.2022 über das Verfahren informiert.

- 14 Die Beschlusskammer hat den Antragstellerinnen mit Schreiben vom 28.02.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer den Landesregulierungsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sowie dem Bundeskartellamt ebenfalls am 28.02.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 15 Die Antragstellerinnen haben mit Schreiben vom 13.03.2023 mitgeteilt, dass sie keinen Bedarf für eine schriftliche Stellungnahme sehen.
- 16 Die Landesregulierungsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sowie das Bundeskartellamt haben von der Möglichkeit der Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.
- 17 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

18 Der Antrag der Antragstellerinnen für eine Gebühr für Tätigkeiten, die auf die Übermittlung unverbindlicher Nachfragen für neu zu schaffende Kapazitäten zurückgehen, konnte genehmigt werden. Insoweit liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor.

1. Rechtsgrundlage

19 Die Genehmigung der Gebühr ergeht auf Grundlage der §§ 29 Abs. 1, 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i. V. m. Art. 21 Abs. 11, der Verordnung (EU) 2017/459. Nach § 56 EnWG wird die Bundesnetzagentur beim Vollzug dieser europäischen Verordnungen tätig. Gemäß Art. 26 Abs. 11 S. 2 Hs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 unterliegt die Gebühr der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörde.

2. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

20 Die formellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

2.1. Zuständigkeit

21 Die Bundesnetzagentur ist gemäß Art. 26 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2017/459, § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG die für die Genehmigungsentscheidung zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2. Antrag

22 Der Antrag ist formgerecht gestellt worden. Im Gebührenantrag sind alle nach Art. 26 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2017/459 erforderlichen Informationen enthalten bzw. auf Nachforderung der Beschlusskammer (vgl. Gründe zu *I. 2 Vollständigkeitsprüfung und Nachforderungen*) entsprechend ergänzt worden.

2.3. Antragsfrist

23 Eine Antragsfrist ist gem. Art 26 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2017/459 nicht vorgesehen.

2.4. Anhörung

24 Vor dem Erlass der Entscheidung ist den Antragstellerinnen gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 EnWG im Zeitraum vom 28.02.2023 bis 13.03.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

2.5. Beteiligung weiterer Behörden

25 Die Bundesnetzagentur hat weitere Behörden in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang beteiligt.

26 Gemäß § 56 Abs. 1 S. 3 i. V. m. 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 S. 2 EnWG sind das Bundeskartellamt sowie die Landesregulierungsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen in deren Gebiet die jeweiligen Antragstellerinnen

ihren Sitz haben, über die Einleitung des Verfahrens informiert worden und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

- 27 Der Gebührenantrag konnte gemäß Art. 26 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2017/459 genehmigt werden. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.
- 28 Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des in Art. 26 Abs. 11 Verordnung (EU) 2017/459 benannten Aspektes, dass die erhobene Gebühr die Verwaltungskosten des Fernleitungsnetzbetreibers für Einreichung der unverbindlichen Nachfragen widerspiegeln.

3.1. Gebühr – Widerspiegeln der Verwaltungskosten

- 29 Die von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Gebühr in Höhe von 30.000 € spiegelt die Verwaltungskosten der Antragstellerinnen wider. Die Beschlusskammer konnte sich anhand der von den Antragstellerinnen eingereichten Arbeitsaufwendungen ein eigenes Bild von der internen Kostenstruktur der jeweiligen Antragstellerinnen und den mit der Übermittlung der unverbindlichen Marktanfrage verbundenen Personalaufwendungen machen. Dabei war die tabellarische Auflistung pro Unternehmen und Verfahrensschritt hinreichend transparent.
- 30 Denn die von den Antragstellerinnen gelieferte Tabelle ließ insbesondere eine Unterteilung zwischen den Prozessen verbunden mit dem Erstellen der Marktnachfrageanalyse, der Erstellung der technische Studie, der Konsultation zum Projektentwurf und der Erstellung und Einreichung des Genehmigungsantrags zu. Des Weiteren unterschieden die Antragstellerinnen in ihren dargestellten, aufgewendeten Personentagen pro Unternehmen in einen anfallenden Mindestaufwand und einen durchschnittlichen Aufwand (vgl. bereits *I. 2 Vollständigkeitsprüfung und Nachforderungen*). Im Übrigen verwiesen sie auf die der Beschlusskammer bereits umfassend übermittelten Kostendaten im Rahmen der Kostenprüfung für die vierte Regulierungsperiode.
- 31 Wie die Erfahrung aus den vorangegangenen Incrementalzyklen 2017 bis 2019, 2019 bis 2021 und dem laufenden Zyklus 2021 bis 2023 zeigen, durchlaufen die Projektanträge in der Regel sämtliche der aufgelisteten Verfahrensstufen bevor es zu einer Antragseinreichung und Genehmigung bei der Beschlusskammer kommt. Die Mindest- und Durchschnittsaufwendungen liegen bei allen Antragstellerinnen – unter Berücksichtigung, dass durch die Regulierungsbehörde noch eine erhobene Mindestgebühr i.H.v. 15.000 € gem. § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, Abs. 2 EnWG i.V.m. § 2 EnWGKostV i. V. m. Nr. 30.13 der Anlage zu § 2 der EnWGKostV bei den Fernleitungsnetzbetreibern erhoben wird – über der beantragten Gebühr von 30.000 €. Zudem berücksichtigte die Beschlusskammer anhand der Erfahrungen aus den vergangenen Incrementalzyklen, dass in der Regel ein Projektantrag von mehreren deutschen Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam gestellt wird. Insofern waren die fernleitungsnetzbetreiberindividuellen Kostendaten höher zu bewerten,

da in der Regel die Aufwendungen in gemeinsamen Projektanträgen bei mehreren Fernleitungsnetzbetreibern zeitgleich (summarisch) anfallen.

- 32 Neben dem Standardfall, dass ein Projektantrag alle Verfahrensschritte bis zur Antragseinreichung und Genehmigung bei der Beschlusskammer durchläuft, hat die Beschlusskammer auch ein Szenario betrachtet, bei dem zwar durch die Fernleitungsnetzbetreiber ein Projektvorschlag erarbeitet und mit dem Markt konsultiert wurde, es aber nicht zu einer Antragseinreichung zur Genehmigung bei der Beschlusskammer kam. Die vergangenen Zyklen haben gezeigt, dass dieser Verfahrensablauf – wenn auch sehr selten – vorliegen kann. In diesem Fall werden, mangels Antragsstellung, keine Gebühren von der Regulierungsbehörde an die Fernleitungsnetzbetreiber erhoben. Es liegen somit nur Verwaltungsaufwendungen bei den Antragstellerinnen vor, die niedriger ausfallen, als bei Projekten welche auch bei der Regulierungsbehörde beantragt werden. Der letzte Verfahrensschritt, Erstellung und Einreichung eines Genehmigungsantrags, entfällt als Arbeitsaufwand. Berücksichtigt man, dass diese Fälle äußerst selten sind und in der Regel die Projektanträge von mehreren Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam durchgeführt werden, dann erscheint der Beschlusskammer auch für diese Fälle die beantragte Gebühr in Höhe von 30.000 € die Verwaltungsaufwendungen der Fernleitungsnetzbetreiber pro Projekt adäquat widerzuspiegeln.
- 33 Für den Fall, dass das Ergebnis der Marktnachfrageanalyse sein sollte, dass die unverbindlich angefragte Kapazität auch ohne die Weiterführung eines Verfahrens für neu zu schaffende Kapazitäten bereitgestellt werden kann, haben die Antragstellerinnen (selbst schon) die vollständige Rückerstattung der Gebühr vorgesehen.
- 34 Die Beschlusskammer kann insoweit erkennen, dass die beantragte Gebühr in Höhe von 30.000 € die Verwaltungskosten der Antragstellerinnen unterschreitet, und damit widerspiegelt.

3.2. Gebühr – Ziele und Zwecke des Verfahrens geachtet

- 35 Die Beschlusskammer hat bei ihrer Entscheidung darüber hinaus die Ziele und Zwecke des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazitäten, sowie die maßgeblichen Berücksichtigungsgebote beachtet.
- 36 Dass die Gebühr die Verwaltungskosten nur in Teilen widerspiegelt und im Durchschnitt hinter diesen Kosten zurückbleibt, ist insoweit unschädlich, als dass das Erfordernis des Widerspiegels gem. Art 26 Abs. 11 Verordnung (EU) 2017/459 die Obergrenze der erhobenen Gebühr in den tatsächlich entstehenden Kosten sieht. Hierfür spricht auch der vorgesehene Ermessensspielraum der Antragstellerinnen, die Gebühr überhaupt erst zu erheben oder auch auf diese Möglichkeit – wie in den vergangenen Zyklen – ganz zu verzichten.

- 37 Um auf effizienten Wettbewerb und diskriminierungsfreie Regeln für die Bedingungen und den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen (Erwägungsgründe zwei und vier der Verordnung (EU) 2017/459) hinzuwirken, ist die Gebühr auch in Rechnung zu stellen, wenn die Übermittlung der unverbindlichen Nachfrage nicht direkt durch den Anfragenden selbst, sondern durch Dritte (zum Beispiel einen angrenzenden ausländischen Fernleitungsnetzbetreiber) an die Antragstellerinnen erfolgt. Die Möglichkeit einer Umgehung der Zahlung der vorgesehenen Gebühr wird damit unterbunden. Denn der durch eine unverbindliche Nachfrage entstehende Verwaltungsaufwand wird jedem Anfragenden in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob er seine Anfrage beim inländischen oder angrenzenden ausländischen Fernleitungsnetzbetreiber stellt. Der Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Gebühr für unverbindliche Marktnachfragen ist der durch die unverbindliche Marktnachfrage entstehende Verwaltungsaufwand und nicht die Anfrage selbst.
- 38 Die Gebühr hindert Interessierte auch zukünftig nicht daran, unverbindliche Nachfragen zu platzieren, da sie nicht außer Verhältnis zu den Kosten steht, die für tatsächliche Kapazitätsbuchungen in der Jahresauktion auf die Interessenten zukommt. Durch den implementierten Erstattungsmechanismus gem. Art. 26 Abs. 11 S. 3 Verordnung (EU) 2017/459 wird dem Markt keine Liquidität in unverhältnismäßiger Höhe entzogen. Unabhängig davon, welche Netznutzer verbindlich neu zu schaffende Kapazitäten buchen, wird bei gefestigtem Interesse der unverbindlichen Marktnachfrage und positiver Wirtschaftlichkeitsprüfung für mindestens ein Angebotslevel, das neu zu schaffende Kapazitäten an dem jeweiligen Kopplungspunkt einschließt, die Gebühr den Netznutzern, welche diese bei der Einreichung der unverbindlichen Marktnachfrage entrichten mussten, erstattet.
- 39 Darüber hinaus hat die Beschlusskammer in ihrer Entscheidung die Abwägung einbezogen, ob möglicherweise kleinere Transportkunden durch die Gebühr von 30.000 € gegenüber größeren Transportkunden benachteiligt sein könnten. Sowohl hinsichtlich der absoluten Höhe der Gebühr – insbesondere im Verhältnis zu den Gasnetzentgelten –, als auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die erhobene Gebühr bei einer positiven Wirtschaftlichkeitsprüfung zurückerstattet wird, sieht die Beschlusskammer keine Benachteiligung kleinerer Transportkunden. In der Marktkonsultation wurden diesbezüglich ebenfalls keine Bedenken geäußert.

4. Nebenentscheidungen (Tenor zu 2.)

- 40 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 27.03.2023

Beisitzende als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Ulrike Schimmel

Roland Naas

Stefan Tappe



Antrag für die Genehmigung und Anwendung einer Gebühr gemäß Artikel 26 (11) NC CAM bei der Übermittlung von unverbindlichen Nachfragen an die Fernleitungsnetzbetreiber

Berlin, den 17. November 2022



I. Rechtlicher Hintergrund

Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM) regelt das Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten. Gem. Art. 26 (11) NC CAM kann ein Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) „Gebühren für die Tätigkeiten in Rechnung stellen, die auf die Übermittlung unverbindlicher Nachfragen zurückgehen“. Weiterhin ist dort geregelt, dass die Gebühren durch die nationale Regulierungsbehörde zu genehmigen sind.

Entsprechend beantragen die deutschen FNB bayernets GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Fluxys Deutschland GmbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, NEL Gastransport GmbH, NOWEGA GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH, Thyssengas GmbH (im Folgenden die Antragssteller) die Einführung von Gebühren nach den im Folgenden beschriebenen Grundsätzen.

II. Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe, welche der Anfragende entrichtet, bezieht sich auf Art. 26 (11) NC CAM „die Verwaltungskosten für die Einreichung der Nachfrage“. Die Antragsteller erachten eine möglichst transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Gebühren als erforderlich, da den FNB als Folge der Übermittlung von unverbindlichen Anfragen interne wie externe Aufwände entstehen. Der entstehende Mindestaufwand wird als Gebühr für den Antrag für neu zu schaffende Kapazität herangezogen. Zusätzlich zu dem Aufwand für die zu entrichtende Gebühr kommen bei den FNB Aufwände für die Schritte des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazitäten. Diese Schritte umfassen zum einen Aufwände bei den FNB für u.a. die Erstellung von technischen Studien inklusive Kostenschätzungen, Zeitplänen, ergänzenden Geschäftsbedingungen und Angebotsleveln und zum anderen für die Abstimmung mit der BNetzA, zwischen den betroffenen FNB und mit den angrenzenden ausländischen FNB sowie deren Regulierungsbehörden.

Gleichzeitig soll auch vermieden werden, dass durch eine unverhältnismäßig hohe Gebühr, von einer Teilnahme am Prozess für neu zu schaffende Kapazität durch Interessierte abgesehen wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass dem Markt in keinem Fall Liquidität in unverhältnismäßiger Höhe entzogen wird.

Um diesen Zielen Rechnung zu tragen und eine Einzelfallbehandlung je nach Anfrage zu vermeiden schlagen die Antragsteller vor, jenen Mindestaufwand als Verwaltungskosten zu berücksichtigen, die grundsätzlich bei Antragsstellung für die Prüfung des Projektantrages bei der Regulierungsbehörde gem. Art. 28 NC CAM anfallen.

Gem. Ziffer 30.13 der Anlage zu §2 EnWGKostV kann die BNetzA für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten eine Gebühr von mindestens 30.000 EUR festsetzen, welche durch die am jeweiligen Verfahren beteiligten FNB zu tragen ist.



Entsprechend schlagen die Antragsteller vor, die hier gem. Art. 26 (11) NC CAM beantragte Gebühr auf 30.000 EUR festzusetzen. Die Gebühr soll pro Marktgebietsgrenze, Anfrageart (neu zu schaffende Kapazität oder Aufwertung eines bereits bestehenden Kapazitätsproduktes) und Richtung (Ein- oder Ausspeisekapazität), bei entsprechend eingegangenen unverbindlichen Marktnachfragen gem. Art. 26 (6) NC CAM, vereinnahmt werden. Die Vereinnahmung je Marktgebietsgrenze, Anfrageart und Richtung ist hierbei sachgerecht, da die zu betrachtenden Szenarien im Rahmen eines Incremental-Capacity-Zyklus abhängig von der zu berücksichtigenden Marktgebietsgrenze, Anfrageart und Richtung exponentiell ansteigen und diese Kriterien somit von den Antragstellern als Kostentreiber identifiziert wurden. Die Höhe der angefragten Leistung stellt indes keinen zu berücksichtigenden Kostentreiber dar, da die durchzuführenden Arbeitsschritte unabhängig davon sind. Eine leistungsabhängige Gebührenkomponente wird aus diesem Grund von den Antragstellern als nicht sachgerecht bewertet.

In dem Fall, dass mehrere Unternehmen bzgl. der gleichen Marktgebietsgrenze, Anfrageart und Richtung eine unverbindliche Marktnachfrage gem. Art. 26 (6) NC CAM gestellt haben, wird der Betrag von 30.000 EUR zwischen den Unternehmen aufgeteilt.

Die erhobene Gebühr wird gem. Art. 26 (11) Satz 3 NC CAM dem jeweiligen Netznutzer erstattet, wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung für mindestens ein Angebotslevel, das neu zu schaffende Kapazität an dem jeweiligen Kopplungspunkt einschließt, positiv ist. Falls das Ergebnis der Marktnachfrageanalyse gem. Art. 26 NC CAM sein sollte, dass die Kapazität auch ohne Weiterführung des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität bereitgestellt werden kann, und somit die weiteren Phasen bis zur Wirtschaftlichkeitsprüfung entfallen, erfolgt eine vollständige Erstattung der Gebühr.

III. Umsetzung der Erhebung

Die Erhebung der Gebühr gem. Art. 26 (11) NC CAM erfolgt durch den jeweils verantwortlichen FNB, wobei dieser je Marktgebietsgrenze gemeinsam durch die FNB bestimmt wird. Die initiale Zuständigkeit der FNB je Grenze finden Sie in der Anlage 1. Die aktuelle Zuständigkeit wird stets unter den Teilnahmebedingungen unter www.fnb-gas-capacity.de zu finden sein. Eine Weiterverrechnung mit den übrigen beteiligten FNB ist nicht vorgesehen.

Folgende Prozessschritte zur Erhebung der oben genannten Gebühr werden seitens der Antragsteller vorgeschlagen:

1. Alle für die Marktgebietsgrenze anfragenden Unternehmen erhalten eine Rechnung - nachdem die Vollständigkeit und Zulässigkeit der Anfrage festgestellt wurde - über die volle Gebühr von 30.000 EUR. Die Rechnungsstellung mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen erfolgt durch den verantwortlichen FNB.
2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist bewerten die beteiligten FNB, welche unverbindlichen Anfragen aufgrund der fristgerechten Zahlungseingänge für die weiteren Schritte gem. Kapitel V NC CAM berücksichtigt werden.



3. In Abhängigkeit der Anzahl der Zahlungseingänge (je Marktgebietsgrenze, Anfrageart und Richtung) werden die individuellen Gebühren je Unternehmen berechnet.
4. Zu viel gezahlte Gebühren werden nach Abschluss der Marktnachfrageanalyse gem. Art. 26 NC CAM zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt je Unternehmen.
5. Nach Beginn der Planungsphase gem. Art. 27 NC CAM ist eine Erstattung gem. Art. 26 (11) Satz 3 NC CAM ausschließlich bei erfolgreicher Wirtschaftlichkeitsprüfung (bei mindestens einem Angebotslevel) möglich.
6. Die Rückerstattung gem. Art. 26 (11) Satz 3 NC CAM findet pro Unternehmen und unabhängig von der tatsächlichen Buchung durch den Petenten statt.



IV. Ausgewählte Fallbeispiele

1. Mehrere Anfragen zwischen zwei Marktgebieten von Transportkunden pro Grenze

Zwei unterschiedliche Transportkunden (TK) stellen je mindestens eine unverbindliche Nachfrage nach Art. 26 (6) NC CAM zwischen zwei benachbarten Marktgebieten (MG) (vgl. Abbildung 1: Beispiel 1. Die Rechnungstellung über die Gebühr gem. Art. 26 (11) NC CAM in Höhe von 30.000 EUR mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen erfolgt an beide TK. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ergeben sich folgende Konstellationen an Zahlungseingängen, die zu einer Berücksichtigung mindestens einer Anfrage bei der Analyse der Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM führt:

- Fallbeispiel 1: Nur ein TK begleicht die Rechnung in voller Höhe, so dass nur die Anfrage des entsprechenden TK für die Analyse der Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM berücksichtigt werden kann. Eine Rückerstattung erfolgt erst bei erfolgreicher Wirtschaftlichkeitsprüfung (vgl. Art. 26 (11) Satz 3 NC CAM).
- Fallbeispiel 2: Beide TK begleichen die Rechnung über 30.000 EUR jeweils in voller Höhe und es erfolgt nach Abschluss der Marktnachfrageanalyse eine Rückerstattung seitens des verantwortlichen FNB über 15.000 EUR je TK. Die vereinnahmte Gebühr überschreitet somit 30.000 EUR nicht.
-

Ausgangssituation	Fallbeispiel 1	Fallbeispiel 2
Anfragen MG1 → MG2: <ul style="list-style-type: none"> • TK1: 100 MW • TK1: 200 MW • TK2: 300 MW <u>Rechnungsstellung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • TK1: 30.000 EUR • TK2: 30.000 EUR 	<u>Zahlungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Entweder TK1 oder TK2 zahlt <u>Rückerstattung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Keine 	<u>Zahlungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • TK1 zahlt → alle Anfragen gültig • TK2 zahlt → alle Anfragen gültig <u>Rückerstattung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • TK1: 15.000 EUR • TK2: 15.000 EUR

Abbildung 1: Beispiel 1

2. Mehrere Anfragen von TK pro Marktgebietsgrenze in unterschiedlichen Richtungen zwischen den MG

Drei unterschiedliche TK stellen je mindestens eine unverbindliche Nachfrage gem. Art. 26 (6) NC CAM zwischen zwei benachbarten MG, wobei die Richtung der Anfrage (Ein- oder Ausspeisekapazität)



unterschiedlich ist (vgl. Abbildung 2). Die Rechnungstellung über die Gebühr gem. Art. 26 (11) NC CAM in Höhe von 30.000 EUR mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen erfolgt an alle beteiligten TK.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ergeben sich folgende Konstellationen an Zahlungseingängen, die zu einer Berücksichtigung mindestens einer Anfrage bei der Analyse der Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM führt:

- In Fallbeispiel 1 erfolgen keine Rückerstattungen, wobei zu unterscheiden ist zwischen:
 - a) Die Rechnung wird nur durch TK1 in voller Höhe beglichen. Somit wird lediglich die Anfrage zur Erhöhung der Kapazität von MG1 nach MG2 durch die FNB bearbeitet.
 - b) Die Rechnung wird nur durch TK2 oder TK3 beglichen. Somit wird lediglich die entsprechende Anfrage von TK2 oder TK3 zur Erhöhung der Kapazität von MG2 nach MG1 weiter berücksichtigt.
- In Fallbeispiel 2 erfolgt nach Abschluss der Marktnachfrageanalyse eine Rückerstattung in Höhe von je 15.000 EUR an TK2 und TK3. Es kann unterschieden werden zwischen:
 - a) Alle gestellten Rechnungen werden beglichen und alle Anfragen der TK werden weiter berücksichtigt. Da die Berechnung der fälligen Gebühr je Richtung erfolgt, trägt TK1 die gesamte Gebühr in Höhe von 30.000 EUR (keine Rückerstattung) während TK2 und TK3 eine Gebühr von je 15.000 EUR (Erstattung von je 15.000 EUR an TK2 und TK3) zahlen müssen.
 - b) Die Rechnungen werden lediglich von TK2 und TK3 beglichen. Somit werden nur die Anfragen von TK2 und TK3 zur Erhöhung der Kapazität von MG2 nach MG1 weiter berücksichtigt und die Gebühr wird hälftig getragen (Erstattung von je 15.000 EUR an TK2 und TK3).

Ausgangssituation	Fallbeispiel 1 a und b	Fallbeispiel 2 a und b
Anfrage MG1 → MG2: • TK1: 200 MW Anfragen MG2 → MG1 • TK2: 300 MW • TK3: 100 MW <u>Rechnungsstellung:</u> • TK1: 30.000 EUR • TK2: 30.000 EUR • TK3: 30.000 EUR	<u>Zahlungen:</u> a. TK1 zahlt → nur Anfrage MG1 → MG2 ist gültig b. TK2 oder TK3 zahlt → nur Anfrage MG2 → MG1 ist gültig <u>Rückerstattung:</u> • Keine	<u>Zahlungen:</u> a. TK1 + TK2 + TK3 zahlen → alle Anfragen gültig b. TK2 + TK3 zahlen → nur Anfrage MG2 → MG1 ist gültig <u>Rückerstattung:</u> • TK2: 15.000 EUR • TK3: 15.000 EUR

Abbildung 2: Beispiel 2



3. Mehrere Anfragen von TK zwischen zwei MG für ein Upgrade und neue Kapazität

Drei unterschiedliche TK stellen je mindestens eine unverbindliche Nachfrage gem. Art. 26 (6) NC CAM zwischen zwei benachbarten MG, wobei die Art der Anfrage unterschiedlich ist (vgl. Abbildung 3). Während TK1 neue Kapazität anfragt, fragen die übrigen TK lediglich ein Upgrade einer vorhandenen DZK auf eine FZK an.

Die Rechnungstellung über die Gebühr gem. Art. 26 (11) NC CAM in Höhe von 30.000 EUR mit einem Zahlungsziel von 14 Kalendertagen erfolgt an alle beteiligten TK. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ergeben sich folgende Konstellationen an Zahlungseingängen, die zu einer Berücksichtigung mindestens einer Anfrage bei der Analyse der Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM führt:

- In Fallbeispiel 1 erfolgen keine Rückerstattungen, wobei zu unterscheiden ist zwischen:
 - a) Die Rechnung wird nur durch TK1 beglichen. Somit wird lediglich die Anfrage zur Erhöhung der Kapazität von MG1 nach MG2 weiter berücksichtigt.
 - b) Die Rechnung wird nur durch TK2 oder TK3 beglichen. Somit wird lediglich die entsprechende Anfrage von TK2 oder TK3 zur Umwandlung einer vorhandenen DZK-Kapazität in eine FZK-Kapazität weiter berücksichtigt.
- In Fallbeispiel 2 erfolgt nach Abschluss der Marktnachfrageanalyse eine Rückerstattung in Höhe von je 15.000 EUR an TK2 und TK3. Es kann unterschieden werden zwischen:
 - a) Alle gestellten Rechnungen werden beglichen und alle Anfragen der TK werden berücksichtigt. Da die Berechnung der fälligen Gebühr je Anfrageart erfolgt, trägt TK1 die gesamte Gebühr in Höhe von 30.000 EUR (für die Anfrage einer neu zu schaffenden Kapazität) und erhält keine Rückerstattung, während TK2 und TK3 eine Gebühr von je 15.000 EUR (Erstattung von je 15.000 EUR an TK2 und TK3) für die Aufwertung eines bereits bestehenden Kapazitätsproduktes tragen.
 - b) Die Rechnungen werden lediglich von TK2 und TK3 beglichen. Somit werden nur die Anfragen von TK2 und TK3 für die Aufwertung eines bereits bestehenden Kapazitätsproduktes weiter berücksichtigt und die Gebühr wird hälftig getragen (Erstattung von je 15.000 EUR an TK2 und TK3).



Ausgangssituation	Fallbeispiel 1 a und b	Fallbeispiel 2 a und b
<p>Anfragen MG1 → MG2:</p> <ul style="list-style-type: none"> TK1: Neue Kapazität in Höhe von 200 MW TK2: Upgrade von 100 MW DZK auf FZK TK3: Upgrade von 300 MW DZK auf FZK <p><u>Rechnungsstellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> TK1: 30.000 EUR TK2: 30.000 EUR TK3: 30.000 EUR 	<p>Zahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. TK1 zahlt → nur Anfrage für neue Kapazität ist gültig b. TK2 oder TK3 zahlt → nur Anfrage für ein Upgrade ist gültig <p><u>Rückerstattung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Keine 	<p>Zahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. TK1 + TK2 + TK3 zahlen → alle Anfragen gültig b. TK2 + TK3 zahlen → nur die Anfragen für ein Upgrade sind gültig <p><u>Rückerstattung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> TK2: 15.000 EUR TK3: 15.000 EUR

Abbildung 3: Beispiel 3



Anlage 1: Liste, der für die Gebührenerhebung zuständigen FNB je Grenze

Die Tabelle bildet den aktuellen Stand ab. Die aktuelle Zuständigkeit wird stets unter den Teilnahmebedingungen unter www.fnb-gas-capacity.de zu finden sein.

Marktgebietsgrenze	FNB
Norwegen	Thyssengas
Dänemark	GUD
Niederlande	GUD
BeLux	OGE
Frankreich	GRTD
Schweiz	Fluxys TENP
Österreich – MG Ost	OGE
Österreich – MG Tirol	bayernets
Österreich – Vorarlberg	terranets
Tschechische Republik	GASCADE
Polen – TGPS	GASCADE
Polen - E-Gas Transmission	ONTRAS
Russische Föderation	GASCADE